

Lichen Rechtsvorschriften nur noch solche Aufgaben der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die unmittelbar die Leitung der Arbeitsverhältnisse bzw. die Entwicklung, Durchsetzung und Kontrolle des sozialistischen Arbeitsrechts im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften zum Inhalt haben. Dazu gehören Bestimmungen über die Schaffung und Verwirklichung der verschiedenen Arten arbeitsrechtlicher Normativakte einschließlich der Rahmenkollektivverträge ebenso wie Vorschriften über die Zustimmung des zuständigen zentralen Staatsorgans beim Abschluß von Einzelverträgen (§ 46), die Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises bei der fristgemäßen Kündigung und fristlosen Entlassung von Werktätigen, denen ein besonderer Kündigungsschutz gewährt wird (§ 59), die Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises zur Änderung und Auflösung von Lehrverträgen (§§ 137 Abs. 2 und 141 Abs. 5) sowie die Abstimmung der Arbeitszeitpläne mit den zuständigen örtlichen Räten (§ 167 Abs. 1).

#### *Verhältnis des AGB zum Wirtschaftsrecht*

Sehr enge Beziehungen bestehen zwischen dem sozialistischen Arbeitsrecht und dem sozialistischen Wirtschaftsrecht. Die von beiden Rechtszweigen erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse sind verwandt. Von der wirksamen Gestaltung der vom Wirtschaftsrecht geregelten Beziehungen hängt es wesentlich ab, wie die Betriebe, die einzelnen Arbeitskollektive und Werktätigen die ihnen übertragenen Planaufgaben erfüllen und übererfüllen können und dazu stimuliert werden. Andererseits beeinflußt aber auch die Wirksamkeit des Arbeitsrechts die Realisierung der vom Wirtschaftsrecht geregelten Leitungs-, Planungs- und Kooperationsbeziehungen.

Der AGB-Entwurf berücksichtigt die in der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB getroffenen Regelungen. Im wesentlichen beschränkt er sich auf die Verantwortung der Betriebe als sozialistischer Arbeitskollektive und als Partner der Arbeitsverhältnisse. Die im AGB-Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Verantwortung der Betriebsleiter haben vorwiegend ihre Rechte und Pflichten als Leiter solcher Betriebskollektive zum Inhalt.

#### *Verhältnis des AGB zum LPG-Recht*

Gegenwärtig vollzieht sich im Zuge des planmäßigen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden

*KLAUS BUSS, stellv. Leiter der Rechtsabteilung im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft*

*Dozent Dr. GÜNTER PULS, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

*Dozent Dr. sc. ROSMARIE TRAUTMANN, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle*

## Weiterentwicklung des LPG-Rechts

### **Zu den Entwürfen der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion**

Gegenwärtig diskutieren Genossenschaftsbauern und Arbeiter in den LPGs die Entwürfe für das Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion und für das Musterstatut der LPG Tierproduktion./1/

Die Erarbeitung dieser Musterstatuten ist eine Aufgabe, die auf dem IX. Parteitag der SED gestellt wurde./2/ Mit

11/ Die Entwürfe sind in der Neuen Deutschen Bauemzettelung vom 31. Dezember 1976 und 7. Januar 1977 veröffentlicht worden.

12/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 65; G. Grüneberg, „Das

in der Landwirtschaft eine weitgehende Annäherung der Regelung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern an die der Arbeiter und Angestellten im Arbeitsrecht. Gleichwohl gehören die Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern nicht zum Gegenstand des sozialistischen Arbeitsrechts, sondern werden nach wie vor vom LPG-Recht als Teil des komplexen Rechtsgebiets Agrarrecht ausgestaltet. Daraus folgt auch, daß eine Angleichung der rechtlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern an die der Arbeiter und Angestellten durch das LPG-Recht erfolgt./9/

#### *Verhältnis des AGB zum Zivilrecht*

Im Interesse einer in sich geschlossenen Regelung des sozialistischen Arbeitsrechts und seiner übersichtlichen Gestaltung sind — im Unterschied zum GBA — in den AGB-Entwurf Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen (§ 41), über die Arbeitsrechtsfähigkeit und -geschäftsfähigkeit (§§ 39 und 41 Abs. 3) sowie über die Verjährung von Ansprüchen (§ 128) aufgenommen worden. Jedoch handelt es sich hier nicht um eine lückenlose Regelung aller Fragen, weil auf ein spezielles Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ im AGB verzichtet wird.

Wichtige Berührungspunkte, aber auch Abgrenzungsfragen ergeben sich zwischen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen bzw. den Schadenersatzleistungen des Betriebes und der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung nach dem ZGB. Dabei ist zu beachten, daß beide Rechtszweige trotz der Angleichung in einigen Fragen die materielle Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse, die sich aus den von ihnen geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben, selbständig ausgestalten.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß bei der Ausarbeitung des AGB-Entwurfs sorgfältig darauf geachtet wurde, „die neuen Regelungen harmonisch in das geltende Rechtssystem einzuordnen, sie wirksamer in das gesamte System unseres Rechts zu integrieren und damit zugleich einen Beitrag zur weiteren Vereinheitlichung des Rechts der DDR zu leisten“./10/

9/ Vgl. R. Hähnert, „Fragen der Rechtsentwicklung unter den Bedingungen des Übergangs der Landwirtschaft zur industriemäßigen Produktion“, NJ 1977 S. 106 ff. (108).

10/ St. Supranowitz, a. a. O., S. 94.

dieser Aufgabenstellung hat die Partei der Arbeiterklasse als führende Kraft in unserer Gesellschaft auch für die weitere Rechtsentwicklung in der Landwirtschaft/3/ entscheidende Orientierungen gegeben. Der weitere Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Verhältnisse sowie das

Grundgesetz für die LPG Leninschen Typs“, Neues Deutschland vom 19. Januar 1977, S. 3.

13/ Vgl. dazu R. Hähnert, „Fragen der Rechtsentwicklung unter den Bedingungen des Übergangs der Landwirtschaft zur industriemäßigen Produktion“, NJ 1977 S. 106 ff.